VKIS - VSI - IGM Stoffliste für Kühlschmierstoffe nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung

> VKIS VSI



## VKIS - VSI - IGM - Stoffliste Kühlschmierstoffe (KSS) nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung

## 1. Allgemeines

Diese Stoffliste hat das Ziel, einen umwelt- und arbeitsschutzgerechten und prozessorientierten Umgang mit Stoffen und Zubereitungen zu unterstützen. Sie ergänzt die VKIS-Daten- und Prüfblätter und weist auf die Verantwortung der Lieferanten und Verbraucher hin, geltende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke einzuhalten.

Diese Stoffliste regelt spezifische Anforderungen für die folgenden Zubereitungen nach DIN 51385 :

- Wassermischbare (wm) und wassergemischte (wg) Kühlschmierstoffe
- Nichtwassermischbare (nw) Kühlschmierstoffe
- Zusatzstoffe, die dem Kühlschmierstoff vor und während eines Einsatzes zugesetzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Entschäumer, Biozide (zur Vor- und Nachkonservierung), Desinfektionsreiniger, Stabilisatoren, Emulgatoren, Korrosionsschutzzusätze. Hochdruckzusätze.

Kühlschmierstoffe enthalten in der Regel mehrere Einzelstoffe und sind Zubereitungen im Sinne der EU-Zubereitungsrichtlinie 88/379/EWG. Deshalb müssen für Kühlschmierstoffe die EU-Sicherheitsdatenblätter nach TRGS 220 beachtet werden.

Neben der Einstufung und Kennzeichnung wird die Gefährdungsbeurteilung im EU-Sicherheitsdatenblatt zur Verbesserung des Arbeitsschutzes beitragen. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden

- das Technische Merkblatt
- das EU-Sicherheitsdatenblatt und
- die VKIS-VSI-IGM-Stoffliste

Grundlage für Arbeitsschutzmaßnahmen darstellen. Die entsprechenden Abteilungen im KSS-Anwenderbetrieb sollten bei jeder Bemusterung eines neuen KSS o.g. Datenblätter erhalten.

Praxisnahe Umgangsregeln vermittelt die BGR 143.

Die Aktualität dieser Stoffliste wird vom Arbeitskreis VKIS/VSI/IGM unter Moderation des Fachausschusses Maschinenbau, Fertigungssysteme und Stahlbau (FA MFS) der gewerblichen Berufsgenossenschaften jährlich überprüft, und die Liste wird bei Bedarf überarbeitet.

## 2. Anforderungen

Die im folgenden aufgeführten Stoffe sind jeweils aus arbeitsmedizinischtoxikologischen, umwelt- oder prozessorientierten Gründen aufgenommen. Die gemäß EU-Kennzeichnungsrichtlinie für Stoffe 67/548/EWG und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2; sehr giftig, giftig oder umweltgefährdend eingestuften Stoffe sind grundsätzlich zu vermeiden, wobei die in der EU-Kennzeichnungsrichtlinie für Zubereitungen 88/379/EWG festgelegten Berücksichtigungsgrenzen gelten.

Alle in der Zubereitung enthaltenen Stoffe, die im Gefahrstoff/-Umweltrecht geregelt sind (z.B. GefStoffV, Wasserrecht) oder beim Umgang anderweitige Vorsicht benötigen, sind gemäß 88/379/EWG anzugeben.

Die in 3.1 und 3.2 genannten Grenzwerte gelten für nw-KSS und wm-KSS im Anlieferungszustand, für wg-KSS nach Neuansatz.

Außerdem sind im Anhang Stoffe ohne abschließende arbeitsmedizinischtoxikologische Bewertung aufgeführt. Für diese Stoffe wird angestrebt, dass sie binnen 2 Jahren überprüft werden.

Wenn Kühlschmierstoffe zusätzlich Gefahrgut-Transportvorschriften unterliegen, sind die vorgeschriebenen Maßnahmen für Verpackung, Kennzeichnung, Deklaration und Beförderung einzuhalten. Regelungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind zu beachten.

#### 3. Stofflisten

#### 3.1 Liste verbotener Stoffe

Die unter 3.1 gelisteten Stoffe sind Verbotsstoffe im Sinne des Gefahrstoff- und Umweltrechts der EU und der entsprechenden Umsetzungen in deutsches Recht sowie im Sinne deutscher Gesetze und Verordnungen und des untergesetzlichen Regelwerks (TRGS). Die bei einigen verbotenen Stoffen angegebene Allgegenwartskonzentration von 10 ppm darf nicht durch Zumischungen zustande kommen.

#### 3.2 Liste von Stoffen mit Grenzwerten

In Liste 3.2 sind neben den Luftgrenzwerten nach TRGS 900 in der Spalte Kühlschmierstoffe folgende Grenzwerte berücksichtigt :

- Grenzwerte aus der Altölverordnung
- Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnungen R 22 und R 43 gemäß ATP (EUAnpassungsrichtlinien an den technischen Fortschritt gemäß Anhang I der
  67/548/EWG), jedoch nur, wenn die individuelle Konzentrationsgrenze für einen
  Stoff von der Standard-Konzentrationsgrenze (25 % für R 22, 1 % für R 43)
  abweicht.
- Konzentrationsgrenzen gemäß Herstellerangaben

Abweichende Grenzwerte der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) werden in der Kommentarspalte erwähnt.

# 3.3 Liste zu deklarierender Stoffe (arbeitsmedizinischtoxikologisch oder ökologisch relevant)

Zu Liste 3.3 sei bemerkt, dass gemäß dieser Liste Angaben der Hersteller zu Stoffen gemacht werden, die arbeitsmedizinisch-toxikologisch oder ökologisch relevant sein können.

Tierische Rohstoffe sind zu deklarieren. Die Zusicherung der Einhaltung der aktuell gültigen EU-Kommissionsentscheidung bezüglich des Ausschlusses des Einsatzes von Risikomaterial und der thermischen Behandlung der Rohstoffe im Rahmen des Produktionsverfahrens ist einzuholen.

# 3.4 Liste zu deklarierender Stoffe (aus prozesstechnischen Gründen)

Gemäß Liste 3.4 werden von den Herstellern Informationen zu Stoffen geliefert, die für die Prozesstechnik von Bedeutung sind.

# Anhang Stoffe ohne abschließende arbeitsmedizinischtoxikologische Beurteilung

Im Anhang sind Inhaltsstoffe enthalten, bei denen bezüglich Einstufung/Kennzeichnung und/oder Luftgrenzwert noch keine abschließende wissenschaftliche Meinung vorliegt.

Das (derzeit noch nicht rechtlich umgesetzte) Weißbuch der EU (Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Weißbuch, Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik, Brüssel, 27.02.2001) sieht vor, dass bestimmte Mindestdaten zur Toxizität von Chemikalien für deren Gefährdungsabschätzung zu erbringen sind. Im Vorgriff auf diese Anforderungen werden wichtige KSS-Inhaltsstoffe mit derzeit noch bestehenden Datenlücken im Anhang aufgenommen.

Als Maßstab werden die 6 Mindestprüfungen nach TRGS 440 (Stand 11/2001, nach Beschluss durch den AGS) zugrundegelegt (Akute Toxizität, Schleimhautreizung, Hautreizung, Mutagenität, hautsensibilisierende Wirkung, wiederholte Applikation), wobei ersatzweise vorliegende andere toxikologische und/oder arbeitsmedizinische Erkenntnisse bei der Entscheidung, ob ein Stoff aufgenommen werden sollte, berücksichtigt werden. Die Ausweisung eines Stoffes in dieser Liste bedeutet derzeit keine Deklarationspflicht und dient ausschließlich der Information.

Es wird angestrebt, dass die Stoffe im Anhang innerhalb von 2 Jahren insoweit überprüft werden, dass sie entweder in die Listen 3.1, 3.2 oder 3.3 aufgenommen oder nicht aufgenommen werden.

Diese Entscheidung wird begründet werden.

Bei Fragen können Sie aktuelle Informationen anfordern bei :

Für den VKIS: Herr Dipl.-Ing Arno Kiechle

Arno.kiechle@daimlerchrysler.com

Für den VSI: Herr Dr. Jürgen Müller

<u>Dr-mueller@oemeta.com</u> Herr Dr. Jürgen Hübner

Huebnerdrj@aol.com

Für die IG Metall: Herr Dr. Fritz Kalberlah

Fritz.kalberlah@fobig.de

Für den FA MFS, AK KSS: Herr Dipl.-Chem. Michael Rocker (Moderation)

Michael.rocker@smbg.de

## Liste 3.1 : Verbotene Stoffe (KSS nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung)

	Grenzwerte			
	Luftgrenzwert		Rechtsgrundlagen,	
Komponente	TRGS 900	KSS	Quellen, Hinweise	Kommentar
Amine, sekundäre		≤ 0,2 % (wm)	TRGS 611	
Amide, die sekundäre Amine abspalten> Amine, sekundäre		≤ 0,2 % (wm)	TRGS 611	
Bariumsalze mit Ausnahme von Bariumsulfat	0,5 mg/m³ (lösliche Verbindungen)	≤ 10 ppm (wm)		Allgegenwarts- konzentration
Benzo-(a)-pyren (BaP) , als Leitsubstanz für polycyclische aromatische KW (PAH/PAK)	0,002 mg/m³	≤ 50 ppm BaP ≤ 3 % DMSO-Extrakt für das Grundöl (PAH/PAK)	GefStoffV § 35 21. ATP	Methode : IP 346
Diethanolamin (2,2´-Iminodiethanol)	15 mg/m³	≤ 0,2 % (wm)	TRGS 611	
Di-(2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP)	10 mg/m³	≤ 0,1 %		$R_E 2, R_F 2$
Ethylendiamintetraessigsäure und Salze (EDTA)		≤ 1 ppm (wg)	Rahmen-Abwasser- VwV Anhang 40	Sicherstellung der Unbedenklichkeit im Abwasserbereich
Morpholin und -freisetzende Verbindungen	36 mg/m³	≤ 0,2 % (wm)	TRGS 611	AGS-Beschluss vom 12.11.2001zum Luftgrenzwert
Nitrilotriessigsäure (NTA) und deren Salze		≤ 1 ppm (wg)		wie EDTA
Nitrit und -freisetzende Verbindungen (z.B. 2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol, Trishydroxymethylnitromethan)		Verbot (wm) ≤ 20 mg Nitrit/I (wg)	GefStoffV § 15 Anh. 4 Nr. 19 TRGS 611	
Polychlorierte Biphenyle - PCB (42 % CI)	1 mg/m³	≤ 4 ppm	AltöIVO TRGS 905	K3, R <sub>E</sub> 2, R <sub>F</sub> 2
Polychlorierte Biphenyle - PCB (54 % Cl)	0,5 mg/m³	≤ 4 ppm	AltöIVO TRGS 905	K3, R <sub>E</sub> 2, R <sub>F</sub> 2
Polychlorierte Terphenyle - PCT		≤ 4 ppm	AltölVO	

Liste 3.2 : Stoffe mit Grenzwerten (KSS nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung)

	Grenzwerte			
	Luftgrenzwert		Rechtsgrundlage	
Komponente	TRGS 900	KSS	n, Quellen,	Kommentar
			Hinweise	
2-Aminoethanol (Monoethanolamin)	5,1 mg/m³			
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		≤ 0,05 % (wm,wg)	25. ATP	Kennzeichnungspflicht für R 43 ab 0,05 %
2-Butoxyethanol (Butylglykol)	98 mg/m³			
2-(2-Butoxyethoxy)-ethanol (Butyldiglykol)	100 mg/m <sup>3</sup>			
Chlorparaffine (Chloralkane)		≤ 0,2 %	AltöIVO (siehe auch TRGS 905)	höhere Gehalte nur bei Bedarf und nach Vereinbarung möglich (z.B. Umformung Edelstahl)
5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on und 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on Gemisch im Verhältnis 3:1 (CMI/MI)	0,05 mg/m³	≤ 15 ppm (wg)	28. ATP	Kennzeichnungspflicht für R 43 ab 15 ppm Gefahr der Hautsensibilisierung für Vorkonservierung nicht geeignet
Diethylenglykol	44 mg/m³			
Glutardialdehyd	0,4 mg/m <sup>3</sup>	≤ 0,5 % (wm,wg)		Kennzeichnungspflicht für R 43 ab 0,5 %
Hexylenglykol (2-Methyl-2,4-pentandiol)	125 mg/m³			Einhaltung des MAK (DFG) von 49 mg/m³ wird empfohlen
Kupfer und -verbindungen	1 mg/m³			
Natriumpyrithion (Pyridin-2-thiol-N-oxid, Na-Salz)	1 mg/m³	≤ 5 % (wm)		Kennzeichnungspflicht für R 22 ab 5 %
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	0,05 mg/m <sup>3</sup>	≤ 0,05 % (wm,wg)	24. ATP	Kennzeichnungspflicht für R 43 ab 0,05 %
2-Phenoxyethanol (Phenylglykol)	110 mg/m <sup>3</sup>			
Polyethylenglykole (mittlere Molmasse 200-600)	1000 mg/m³			
Triethanolamin	5 mg/m³			
1,3,5-Tris-(2-hydroxyethyl)-hexahydro- 1,3,5-triazin (HHT)		≤ 0,1 % (wm,wg)	25. ATP	Kennzeichnungspflicht für R 43 ab 0,1 %

# Liste 3.3 : Zu deklarierende Stoffe (arbeitsmedizinisch-toxikologisch oder ökologisch relevant) KSS nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung

	Rechtsgrundlagen,	
Komponente	Quellen, Hinweise	Kommentar
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	Rahmen-Abwasser-VwV Anh. 40	Methode zur AOX-Bestimmung muss überarbeitet werden, da zu hohe Werte vorgetäuscht werden
Amine, primäre und tertiäre, freie und verkappte, kennzeichnungspflichtige		
3-lod-2-propinyl-n-butylcarbamat (IPBC)		Methode zur AOX-Bestimmung muss überarbeitet werden, da zu hohe Werte vorgetäuscht werden
2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on (MI)		
N/O-Formale (Formaldehyd-Depots)		
Nonylphenolethoxylate, Octylphenolethoxylate		Ökologische Aspekte (biologische Abbaubarkeit, Fischtoxizität)
Phenole		Ökologische Aspekte (biologische Abbaubarkeit, Fischtoxizität)
Phenoxypropanol		
Schwermetalle und -verbindungen (außer Cu, Ba)		Ökologische Aspekte (Fischtoxizität, Bakterientoxizität)
Tierische Rohstoffe	(jeweils aktuelle Veröffentlichung der EU)	

Liste 3.4 : Zu deklarierende Stoffe (aus prozesstechnischen Gründen)

## KSS nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung

Komponente	Rechtsgrundlagen, Quellen	Kommentar
Amine, primäre und tertiäre, freie und verkappte, nicht kennzeichnungspflichtige (Gruppenangabe)		PH-Wert-Stabilisierung
Benzotriazol		Buntmetallverträglichkeit
Benzotriazole, substituierte (z.B. Tolyltriazol)		Buntmetallverträglichkeit
Borsäure und Natrium-tetraborate		kann zu kristallinen Ausscheidungen von Borsäuresalzen führen.
		Borsäure tritt in wm KSS nur in neutralisierter Form auf.
Borverbindungen, organische		können in einzelnen Fällen zu Verklebungen führen Rückstände bei Entfettung mit KW/PER möglich
Dipropylenglykol		Kann die Ultrafiltrierbarkeit beeinträchtigen
Komplexbildner, abwassertechnisch relevante (außer EDTA und Nitrilotriessigsäure)		die Ausfällung von Schwermetallen bei der Abwasserbehandlung darf nicht behindert werden
Silikonöle (Polydimethylsiloxane, PDMS)		Nur nach Rücksprache mit Anwender organomodifizierte Siloxane unterliegen dieser Einschränkung nicht

Anhang :Stoffe ohne abschließende arbeitsmedizinisch-toxikologische Beurteilung

## KSS nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung

Komponente	Rechtsgrundlagen, Quellen	Kommentar
Borsäure	Voraussichtlich 29. ATP	Vorlagebeschluss des ECB : R <sub>E</sub> 3/R <sub>F</sub> 3 : R 62/63

Im Moment noch in Bearbeitung

## Glossar

### Abkürzungen:

AGS Ausschuss für Gefahrstoffe

TRGS Technische Regel für Gefahrstoffe ECB Europäisches Chemikalienbüro

ATP Anpassungsrichtlinie an den technischen Fortschritt (progress) FA MFS, AK KSS Fachausschuss Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau,

Arbeitskreis Kühlschmierstoffe

BGR Berufsgenossenschaftliche Regel VKIS Verbraucherkreis Kühlschmierstoffe VSI Verband der Schmierstoff-Industrie

IGM Industriegewerkschaft Metall

FoBiG Forschungs- und Beratungsinstitut für Gefahrstoffe CMR-Stoffe Cancerogene, mutagene, reproduktionstoxische Stoffe

KSS Kühlschmierstoff

wm wassermischbar (Konzentrat)

wg wassergemischt (Lösung, Emulsion)

nw nicht wassermischbar (Öl)

## Regelwerk:

67/548/EWG EU-Kennzeichnungsrichtlinie für Stoffe

ABI. EG 196 vom 16.08.1967

88/379/EWG EU-Kennzeichnungsrichtlinie für Zubereitungen

ABI. EG L 187 vom 16.07.1988

DIN 51385 Schmierstoffe - Kühlschmierstoffe - Begriffe

Beuth-Verlag, Berlin (06.1991)

Gefahrstoffverordnung Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

BArbBI 1/2000

TRGS 611 Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw.

wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-

Nitrosamine auftreten können

BArbBI 4/1997, zuletzt geändert in BArbBI 9/2000

TRGS 900 Luftgrenzwerte

BArbBI 2/2000

TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder und

fortpflanzungsgefährdender Stoffe

BArbBI 2/2000

BGR 143 BG-Regel "Umgang mit Kühlschmierstoffen"

21. ATP EU-Richtlinie 96/65/EG

ABI. EG L 265 vom 11.10.1996

24. ATP EU-Richtlinie 98/73/EG

ABI. EG L 305 vom 18.09.1998

25. ATP EU-Richtlinie 98/98/EG

ABI. EG 355 vom 18.09.1998

28. ATP EU-Richtlinie 2001-59-EG

Abl. EG L 225 vom 21.08.2001

29. ATP in Vorbereitung AltölVO Altölverordnung

BGBI I S. 2335 vom 27.10.1987

Rahmen-Abwasser-VwV Anh. 40

Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, Anhang 40 : Metallverarbeitende Industrie